



Stand: 15.12.2022

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Unterstützungsunterschriften:

? Muss die Stimmberechtigung derjenigen, welche Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisvorschlag leisten, bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein?

! Ja. Das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen, (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 S.2, 2. HS LWG). Die entsprechende Bescheinigung wird von der Gemeinde erteilt, in welcher der Unterzeichner gemeldet ist.

? Darf die Partei die Angaben auf dem Formblatt (Anlage 5) auch selbst ausfüllen?

! Es darf keine generelle pauschale Abstempelung bzw. Voreintragung durch die Partei etwa bereits nach Erhalt der Formblätter erfolgen. Der Sammler darf jedoch Eintragungen für den Unterzeichner vornehmen, wenn dies für notwendig erachtet wird. Es ist jedoch darauf zu achten ist, dass das Datum mit dem jeweiligen Tag der Unterschriftsleistung auch tatsächlich übereinstimmt.

Die Unterschrift muss aber zwingend persönlich vom Unterzeichner vorgenommen werden.

Wahlkreisliste/ Stimmkreisbewerber:

? Wie ist Partei bzw. Wählergruppe in den Niederschriften zu bezeichnen?

! Die Bezeichnung der Partei bzw. Wählergruppe muss grundsätzlich der Bezeichnung der Partei bzw. Wählergruppe in der Bundessatzung der jeweiligen Partei entsprechen. Dabei ist insbesondere auf eine in der Satzung vorgesehene Groß- und Kleinschreibung zu achten.

Wenn die Partei oder Wählergruppe einen in ihrer Landessatzung vorgesehenen Zusatz wie „Bayern“ auf Formblättern für Unterstützungsunterschriften und auf dem Stimmzettel führen will, bitten wir darum, dass sie uns über die gewünschte Schreibweise schriftlich oder per E-Mail eine gesonderte Erklärung abgibt. In jedem Fall ist die Bezeichnung in allen Unterlagen (z.B. Niederschriften über Aufstellungsversammlungen, Beteiligungsanzeige beim Landeswahlleiter) einheitlich zu verwenden. Dasselbe gilt für die Kurzbezeichnung.

? Dürfen Bewerber auch Beauftragte für den Wahlkreisvorschlag sein?

! Eine Inkompatibilität ist nicht gegeben; wegen des grundsätzlichen Interessenkonfliktes, der mit den beiden Funktionen verbunden ist, sollte aber eine solche Konstellation vermieden werden.

? Kann die Listenaufstellung zur Landtagswahl in einer Blockwahl erfolgen?

! Ja. Die Versammlung zur Aufstellung der Wahlkreisliste ist nicht gehindert, die von ihr zu treffenden beiden Entscheidungen (Aufstellung der Wahlkreisbewerber und Festlegung der Reihenfolge aller Bewerber auf der Wahlkreisliste) in einer Blockwahl (ein Wahlgang) miteinander zu verbinden (Art. 29 Abs. 3 S. 1 LWG).

Auch Kombinationen von Blockwahl und getrennten Wahlgängen sind möglich. Jedoch ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer weiterhin nach Art. 29 Abs. 5, 28 Abs. 2 S. 2 LWG vorschlagsberechtigt, so dass es unzulässig ist, einem nicht von vornherein in einem Block aufgestellten Kandidaten die Kandidatur zu verweigern. Der Bewerber ist in den Block aufzunehmen, auch wenn es dadurch zur Sprengung des Blocks kommt.

? Was passiert, wenn die satzungsmäßige Ladungsfrist nicht eingehalten wurde?

! Die satzungsmäßigen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Jedoch kommt es auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der darin manifestierten Grundsätze einer demokratischen Wahl an.

Daher kann eine nach fehlerhafter Ladung abgehaltene Wahl unter Umständen gültig sein, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder geladen wurden, die gesetzliche Frist (drei volle Tage, Art. 28 Abs. 4 S. 2 LWG) eingehalten wurde und kein Mitglied den Mangel der nicht satzungsgemäßen Ladung rügt.

Bsp.: Tag der Versammlung am Fr, 16.09.2022, letzter Tag der Zustellung (**nicht** der Absendung!) Mo, 12.09.2022.

? Richtet sich die Stimmberechtigung der Teilnehmer der Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Stimmkreisbewerber und Wahlkreisbewerber nach Art. 1 LWG oder nach parteiinternen Vorschriften?

! Entscheidend ist die Stimmberechtigung im Stimmkreis bzw. Wahlkreis nach Art. 1 LWG, parteiinterne Regelungen sind unbeachtlich.

? Können Kandidaten Versammlungsleiter bei Aufstellungsversammlungen sein?

! Ja, sofern dies der Satzung nicht widerspricht. Jedoch sollte ein solches Vorgehen wegen der Wahrung der Unparteilichkeit und des Demokratieprinzips vermieden werden.

? Kann die Versammlungsleitung auch abgewechselt werden?

! Im Gesetz sind die konkreten Anforderungen an einen Versammlungsleiter und dessen Aufgaben nicht geregelt. Wenn es für notwendig erachtet wird, kann die Versammlungsleitung auch kurzzeitig an einen Dritten abgegeben werden. Es ist dabei unbeachtlich, dass dieser temporäre Versammlungsleiter ein Mitglied des Präsidiums, sonstiger Organe oder Kandidat ist.

Damit das Vorgehen jedoch auch transparent ist, sollten alle versammlungsleitenden Personen auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 10) unterschreiben.

? Müssen Bewerber der Partei oder einer sonstigen organisierten Wählergruppe Mitglieder der Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe sein?

! Nein. Einzige Voraussetzung ist die Wählbarkeit der Kandidaten nach Art. 22 LWG. Diese ist bei jeder stimmberechtigten Person (Art. 1 LWG) gegeben. Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag sind nach Art. 1 LWG, alle Deutschen, die am Tag der Abstimmung, das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Für die Bezirkswahlen ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 3a BezWG erforderlich, dass die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält.

? Kann sich ein Bewerber selbst wählen?

! Ja, wenn er im betreffenden Stimmkreis oder Wahlkreis stimmberechtigtes Mitglied der Gruppierung ist (Art. 28, Art. 29 LWG) und die Satzung dem nicht entgegensteht.

? Wie viele Mitglieder müssen an einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Kandidaten mindestens beteiligt sein?

! Absolute Untergrenze sind drei stimmberechtigte Teilnehmer, (Art. 28 Abs. 4 S. 2, Art. 29 Abs. 5 LWG) da sonst eine freie und geheime Wahl nicht gewährleistet wäre.

? Können die Zustimmungserklärungen der Bewerber und die Wählbarkeitsbescheinigungen vor der Nominierung eingeholt werden?

! Ja.

? Wann kann die Wahlkreisliste nach ihrer Aufstellung noch geändert werden?

! Vor Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, dem 27.07.2023, 18.00 Uhr, können Listenbewerber ohne Einschränkung und aus jedem Grund geändert werden. Dazu muss jedoch grundsätzlich eine neue besondere Mitgliederversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisvorschlages nach Art. 29, 28 LWG abgehalten werden. Eine solche ist nur dann nicht notwendig, wenn die Änderung durch den Aufstellungsbeschluss nachweislich abgedeckt war. Dies ist dann der Fall, wenn sogenannte „Ersatzkandidaten“ bzw. „Nachrücker“ für den Fall des Ausscheidens eines Listenbewerbers ausdrücklich gewählt werden.

Stimmkreisbewerber hingegen können nach Aufstellung der Wahlkreisliste nur noch geändert werden, wenn der bisher gewählte Stimmkreisbewerber gestorben ist, die Wählbarkeit verloren hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht gewählt werden konnte, Art. 29 Abs. 4 S. 1 LWG.

Als „wichtige Gründe“ können insbesondere persönliche Gründe des Bewerbers wie gesundheitliche, familiäre oder berufliche Umstände gelten, die auch objektiv als so schwerwiegend erscheinen, dass sie eine andere „Lebensplanung“ zur Folge haben und zum „Ausfall“ des Stimmkreisbewerbers führen. Es muss dann im jeweiligen Stimmkreis ein neuer Stimmkreisbewerber gewählt werden.

Gemäß Art. 29 Abs. 4 S. 3 LWG rückt der nachträglich gewählte Stimmkreisbewerber an die Stelle des bisherigen Stimmkreisbewerbers. Die Wahlkreisversammlung kann jedoch (vorab) auch eine abweichende Regelung treffen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, dem 27.07.2023, 18.00 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters geändert werden, wenn eine sich bewerbende Person gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat (Art. 32 S. 1 LWG).

Es können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden (Art. 33 Abs. 2 S.1 LWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlkreisvorschlags am Freitag, dem 11.08.2023, durch den Wahlkreisausschuss ist jede Änderung ausgeschlossen (Art. 32 S. 3 LWG). Der weggefallene Bewerber bleibt auf dem Stimmzettel aufgeführt. Anders als bei der Bundestagswahl findet keine Nachwahl statt, Art. 54 LWG.

- ? Kann die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach Art. 28 Abs. 5 S. 2 LWG, Anlage 9 und 11 zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 LWO auch von sich bewerbenden Personen abgegeben werden?
- ! Das ist möglich. Allerdings sollen sich bewerbende Personen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt werden gem. Art. 28 Abs. 5 S. 3 LWG. Die Verletzung führt zwar nicht zur Ungültigkeit der Vorschläge und nicht notwendigerweise zur Zurückweisung des Wahlkreisvorschlags. Jedoch sollte zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Wertvorstellung des Gesetzgebers dringend beachtet werden.
- ? Wann sollten die Wahlkreisvorschläge eingereicht werden? Ist es sinnvoll, die gesetzlich vorgegebene Frist (Donnerstag, der 27.07.2023, 18.00 Uhr) auszuschöpfen?
- ! Die Wahlvorschläge sollten so früh als möglich eingereicht werden, da nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Mängel unproblematisch behoben werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behobbar (Art. 33 Abs. 2 S. 1 LWG). Nach Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags am Freitag, den 11.08.2023, ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (Art. 33 Abs. 3 LWG).
- ? Welche Auswirkungen hat ein Verstoß gegen die Satzung der Partei oder sonstigen Wählergruppe?
- ! Dies ist grundsätzlich wahlrechtlich ohne Bedeutung. Relevant ist es jedoch dann, wenn gegen Verfassungsrecht oder Gesetze verstoßen wurde und der Verstoß unter keinem demokratisch-rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar ist. Wir empfehlen daher dringend, die satzungsmäßigen Bestimmungen Ihrer Partei oder sonstigen Wählergruppe einzuhalten.

? Kann ein Wahlkreisvorschlag nach Ablauf der Einreichungsfrist (Donnerstag, der 27.07.2023, 18.00 Uhr) noch eingereicht werden, wenn die Verspätung unverschuldet war?

! Nein. Bei der Frist des Art. 26 Abs. 2 LWG handelt es sich um eine strikte Ausschlussfrist. Schon wenige Minuten Verspätung führen zur Zurückweisung des Wahlvorschlags. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kann nicht gewährt werden.

? Wie viele Bewerber darf der Wahlkreisvorschlag höchstens enthalten?

! Wahlkreisvorschläge in Oberbayern dürfen höchstens 61 Bewerber (davon mindestens ein und höchstens 31 Stimmkreisbewerber) enthalten (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 LWG, Art. 21 Abs. 2, 3 LWG).

Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Kandidatur:

? Kann ein Kandidat bei Landtags – und Bezirkswahl kandidieren?

! Ja, sofern die nötigen Wählbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind (Art. 22 LWG i.V.m. Art. 1 LWG).

? Muss ein Stimmkreisbewerber in dem Stimmkreis, für welchen er aufgestellt wird, wohnen?

! Nein. Nach Art. 28 LWG i.V.m. Art. 22 LWG ist lediglich erforderlich, dass der Stimmkreisbewerber wählbar ist. Stimmkreiskandidaten für die Landtagswahl müssen in Bayern ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, solche für den Bezirkstag Oberbayern im Regierungsbezirk Oberbayern.

? Kann die schriftlich erteilte Zustimmung zur Kandidatur zurückgezogen werden?

! Nein. Die Zustimmung ist unwiderruflich (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 LWG).

? Kann ein parteiloser Kandidat an der Landtags- bzw. Bezirkswahl teilnehmen?

! Wahlkreisvorschläge können nur von politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen eingereicht werden (Art. 23 LWG). Ein parteiloser Kandidat kann aber auf die Wahlkreisliste einer Partei oder sonstigen Wählergruppe aufgenommen werden, sofern dies die jeweilige Satzung zulässt.

Wichtige Begriffe:

Wahlkreis:

Bayern ist in sieben Wahlkreise eingeteilt. Diese decken sich mit den Regierungsbezirken.

Stimmkreis:

Die Wahlkreise sind in Stimmkreise unterteilt. In Oberbayern gibt es 31 Stimmkreise. Eine Übersicht über die Aufteilung finden sie unter:

<http://www.wahlen.bayern.de/landtagswahlen/> (sodann zum Punkt „Stimmkreiseinteilung“ weiterklicken)

Aktives Wahlrecht / Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag sind alle Deutschen, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bei der Bezirkswahl ist der Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern maßgeblich.

Passives Wahlrecht:

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Wählbarkeit infolge Richterspruchs verloren hat.

Landeswahlleiter:

Dr. Thomas Gößl, Präsident
Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

Aufgaben des Landeswahlleiters:

Der Landeswahlleiter ist unter anderem zuständig für die Entgegennahme und Prüfung der Beteiligungsanzeigen.

Wahlkreisleitung für den Wahlkreis Oberbayern:

Regierung von Oberbayern
- Wahlbüro 0207 -
Maximiliansstraße 39
80538 München
Tel.: 089/2176-2204, -3638, -3600 bzw. -2910
wahlen@reg-ob.bayern.de

Aufgaben der Wahlkreisleiter:

Die Wahlkreisleiter sind u.a. zuständig für die Ausgabe der Formblätter für die Unterschriften und die Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlkreisvorschläge.

Aufgaben der Stimmkreisleiter:

Die Stimmkreisleiter sind u.a. zuständig für die Prüfung und Zusammenstellung der Wahlergebnisse der Gemeinden.

Aufgaben des Landeswahlausschusses:

Der Landeswahlausschuss stellt u.a. fest, welche politischen Parteien und sonstige Wählergruppen im Deutschen Bundestag oder Bayerischen Landtag bzw. Bezirkstag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und welche Parteien oder sonstige Wählergruppen nach Abgabe der Beteiligungsanzeige zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.

Aufgaben des Wahlkreis Ausschusses:

Der Wahlkreis Ausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge.

Aufgaben der Stimmkreis Ausschüsse:

Die Stimmkreis Ausschüsse stellen das Wahlergebnis im jeweiligen Stimmkreis fest.

Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe.